

Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettngang

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik i. d. F. vom 01.10.2020 (GBl. S. 827) i. V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der **Gemeinderat am 01. Februar 2023** den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettngang wie folgt festgestellt:

- Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs „Wohnungsbau Tettngang“ für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Im **Erfolgsplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	563.160 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>563.160 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>0 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	-
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	0 €

- im **Liquiditätsplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.380 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>388.551 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	156.829 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>3.587.882 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-3.587.882 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>-3.431.053 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.570.458 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>134.793 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	3.435.665 €
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	4.612 €

1.2	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	1.770.458 €
1.3	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €
1.4	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	500.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 22. Februar 2023 nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 I EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.


Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Montag, 06.03.2023 bis Dienstag, 14.03.2023** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Schlossstraße 2, Zimmer 07, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Tettnang, den 01.03.2023

Gerd Schwarz, Erster Beigeordneter

01.03.2023

DocuSigned by:

27B531A24090483...